

Nachtrag IV zur Gemeindeordnung

vom 6. Juni 2024

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Wil erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ sowie Art. 6 lit. a der Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 als Nachtrag zur Gemeindeordnung:

- I. Die Gemeindeordnung vom 28. Februar 2016 wird wie folgt geändert:

II Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeiten

Fakultatives Referendum

Art. 7

Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments über:

- a) bis e) unverändert
- f) ~~den Voranschlag~~ das Budget und den Steuerfuss;
- g) bis i) unverändert

2. Verfahren bei Initiative und fakultativem Referendum

Fakultatives Referendum:

a) Begehren

Art. 14

(Abs. 1 unverändert)

(Abs. 2 unverändert)

³ Referendumsbegehren über Jahresrechnungen und ~~Voranschlag~~¹ Budget¹ haben die beanstandeten Posten zu bezeichnen und anzugeben, warum und in welchem Umfang diese zu ändern sind.

¹ Art. 74 Abs. 1 Gemeindegesetz

⁴ Begehren auf Änderung des Steuerfusses² haben einen bestimmten Steuerfuss vorzuschlagen. Wird Herabsetzung verlangt, sind gleichzeitig zahlenmässig bestimmt Anträge auf Änderung des **Voranschlags Budgets** zu stellen, damit ein Aufwandüberschuss vermieden werden kann.

2. Organisation

- b) Geschäftsprüfungskommission Art. 22
(Abs. 1 unverändert)

² Sie prüft die Amtsführung des Stadtrats und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr, die Führung des städtischen Haushalts sowie die Anträge über **Voranschlag Budget** und Steuerfuss. Sie wird frühzeitig über den Inhalt der Planungen und Richtlinien zur Erstellung des **Voranschlags Budgets** informiert.

(Abs. 3 unverändert)
(Abs. 4 unverändert)

- c) Liegenschaftenkommission Art. 23
(Abs. 1 unverändert)
(Abs. 2 unverändert)

³ Sie entscheidet über die Zustimmung **oder die Ablehnung zu** von Beschlüssen des Stadtrats über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken einschliesslich Baurecht nach Massgabe des Anhangs **abschliessend**. Erforderlich sind mindestens 5 Stimmen. **Wird dieses qualifizierte Mehr nicht erreicht, wird das Grundstückgeschäft dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.**

(Abs. 4 unverändert)

- II. *(keine Änderungen anderer Erlasse)*

- III. Dieser Nachtrag IV zur Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St. Gallen rechtsgültig.

² Art. 74 Abs. 2 Gemeindegesetz



Seite 3

IV. Der Stadtrat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Stadt Wil

Christoph Hürsch
Parlamentspräsident

Janine Rutz
Stadtschreiberin

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das Departement des Innern
Leiter Amt für Gemeinden

Dr. Alexander Gulde